

Information zum Praxisabgabeverfahren

(Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine Rechtsberatung nicht ersetzen kann.)

Voraussetzung zur Praxisabgabe:

Der Praxisnachfolger **muss** laut dem gesetzlich vorgegebenen Fortführungswillen von 5 Jahren, in den Räumlichkeiten des Abgebers tätig werden können. Falls dies nicht möglich sein sollte (z. B. aufgrund von Privaträumen), trifft der Zulassungsausschuss eine Einzelfallentscheidung.

1. Schritt „Antrag auf Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens“

- Der Praxisabgeber beantragt die Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens beim Zulassungsausschuss Hamburg **9 bis 12 Monate vor der geplanten Praxisabgabe**.
- Einreichen des Antrags auf Nachbesetzung, der Verzichtserklärung und des Formulars „Angaben zur Ausschreibung“ durch den Vertragsarzt
- Vor der Entscheidung über die Genehmigung zur Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens, befragt der Zulassungsausschuss Hamburg die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg und die Krankenkassenverbände.
- Der Antrag auf Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens kann nicht abgelehnt werden, wenn eine Privilegierung des Bewerbers vorliegt, z. B.
 - ✓ Ehegatte, Lebenspartner oder Kind,
 - ✓ Bisheriger Angestellter oder Arzt, mit dem die Praxis gemeinschaftlich betrieben wurde (mindestens drei Jahre).
- Erfolgt die Genehmigung zur Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens durch den Zulassungsausschuss, folgt die Ausschreibung auf der Homepage der KVH – wie unter Schritt 2 beschrieben.
- Bei Ablehnung der Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens aus Versorgungsgründen hat die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg dem Vertragsarzt eine Entschädigung in Höhe des Verkehrswertes der Praxis zu zahlen. In diesem Fall entfallen Schritt 2 und 3.
- Der Antrag auf Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens kann noch vor Eintreten der Bestandskraft des Beschlusses über die Auswahl des Praxisnachfolgers zurückgezogen werden.

*Im Folgenden wird aus Vereinfachungsgründen die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind Ärztinnen und Psychotherapeutinnen eingeschlossen. Zudem werden unter der Bezeichnung „Arzt“ auch Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten verstanden.

2. Schritt „Ausschreibung des Vertragsarztsitzes auf der Homepage der KVH“

- Die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg schreibt den Vertragsarztsitz online am 5. Jeden Monats auf der Homepage (www.kvhh.net) aus.
- Weitergabe der Kontaktdaten des Praxisabgebers durch das Arztregister.
- Eine Übersicht der Bewerbungen wird dem Praxisabgeber nach Ende der Bewerbungsfrist zur Verfügung gestellt.
- Sofern konkretes Interesse an der Nachfolge des Sitzes besteht, müssen die Bewerber einen Antrag auf Zulassung oder einen Antrag auf Anstellung bei einem Arzt /einer BAG / einem MVZ innerhalb der vorgegebenen Frist stellen.

3. Schritt „Auswahlverfahren“

- Bei mehreren Bewerbern findet eine mündliche Verhandlung in der Sitzung des Zulassungsausschusses statt.
- Die Entscheidung über den geeigneten Nachfolger trifft der Zulassungsausschuss anhand gesetzlich vorgegebener Kriterien, u. a.:
 - ✓ Berufliche Eignung
 - ✓ Approbationsalter
 - ✓ Dauer der ärztlichen/psychotherapeutischen Tätigkeit
 - ✓ Dauer der Eintragung in der Warteliste der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg
 - ✓ Praxisprofil (z. B. Berufsgruppe bei Psychotherapeuten)
- Die Nachfolge kann vor Entscheidung des Zulassungsausschusses **nicht** wirksam vertraglich vereinbart werden. Ob ein Praxisübernahmevertrag vorliegt oder nicht, ist kein Auswahlkriterium.
- Gilt nur bei Berufsausübungsgemeinschaften (BAG):
 - ✓ Die Interessen der verbleibenden Partner werden berücksichtigt.
 - ✓ Die Benennung eines sog. „Wunschkandidaten“ ist möglich.
- Ein Praxisübernahmevertrag zwischen Nachfolger und Abgeber ist spätestens am Sitzungstag beim Zulassungsausschuss einzureichen. Bei einer mündlichen Einigung kann der Vertrag auch innerhalb einer gesetzten Frist nachgereicht werden.